

# AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 18. März 2011

Jahrgang 20 - Nr. 03/2011

## Inhaltsverzeichnis

### Seite 1-2 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschluss der 26. Sitzung des Hauptausschusses vom 14.02.2011

Seite 1-2 Beschlüsse der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 03.03.2011

### Seite 2-7 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 2-3 Erörterungsveranstaltung - Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. S3/05 „Große Straße Nord / Buchhorst (Altstadtcenter Strausberg)“

Seite 3 Beschluss des Bebauungsplans Nr. 49/10 „Grünverbindung Artur-Becker-Straße“ gemäß § 10 Bau GB  
Stadthaushalt bestätigt  
Radwegebau geht weiter

Seite 3-4 Immobilienangebote / Baulandflächen

Seite 4 Zivildienstleistender gesucht  
Beschaffung von Schulbüchern

Seite 4-5 Alles was Recht ist in Strausberg  
Teil 13 - Überall qualmt es  
Teil 14 - Richtiges Parken

Seite 6 Fahrradweg und Fahrradstraße

Seite 6-7 Wie weiter mit dem Bürgerhaushalt

### Seite 8 Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Ortsvereins Haus & Grund Märkisch-Oderland e.V.  
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt

## Beschlüsse der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 03.03.2011

### Beschluss Nr. 25/326/2011

#### Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf der Grundlage des § 7a der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 01.07.2010 folgende Mitglieder in das Kinder- und Jugendparlament:

Lfd. Nr.	Name	Vorname
1	Krugenberg	Alex
2	Schultheiß	Martin
3	Thiele	Sarah
4	Rother	Michelle
5	Opitz	Lisa-Marie
6	Grabert	Nico
7	Milenz	Josephine

### Beschluss Nr. 25/327/2011

#### Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Haushaltsstelle 03400.84110 - Erstattung Gewerbesteuerzinsen

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Haushaltsstelle 03400.84110 in Höhe von 85.479,00 € zu.

### Beschluss Nr. 25/330/2011

#### Freigabe von Haushaltsmitteln vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2011 - Produkt 216.02

Die im Finanzplan des Produktes 216.02 enthaltenen Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 € für die Gesamtsanierung der Lise-Meitner-Oberschule werden vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2011 freigegeben. Die Gesamtmaßnahme ist mit Verpflichtungsermächtigungen (VE) für die Folgejahre wie folgt vorgesehen:

2011	400.000 €	
2012	1.200.000 €	VE
2013	1.200.000 €	VE
2014	1.600.000 €	VE

### Beschluss Nr. 25/331/2011

#### Straßenbenennung in der Stadt Strausberg

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, zukünftig bei zur Benennung anstehender Straßen in Würdigung der Städtepartnerschaften Strausbergs der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig Vorschläge für eine Frankenthaler Straße, für eine Debnoer Straße und für eine Tereziner Straße zur Zustimmung zuzuleiten.

Das soll nicht für Gewerbestraßen o.ä. gelten.

### Beschluss Nr. 25/332/2011

#### B-Plan 49/10 „Grünverbindung Artur-Becker-Straße“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

1. Nach der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird die Abwägung entsprechend den anliegenden Abwägungsprotokollen beschlossen. Die Stadtverwaltung

## Stadtverordnetenversammlung aktuell

### Beschluss der 26. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 14.02.2011

#### Beschluss Nr. 26/55/2011

##### Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Strausberg

Das Verfahren zum Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) soll durchgeführt werden.

wird beauftragt, den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

- Der B-Plan Nr. 49/10 „Grünverbindung Artur-Becker-Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

#### **Beschluss Nr. 25/333/2011**

##### **Veränderung der Öffnungszeiten der Polleranlage am Südknoten der Großen Straße**

- Die Öffnungszeiten der Polleranlage sind wie folgt zu ändern: **Montag bis Sonntag 8.00-19.00 Uhr**
- Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung für die Änderung der Öffnungszeiten und Änderung der Verkehrsbeschilderung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen sowie die erforderliche Umprogrammierung der Steuerung durch die Wartungsfirma zu veranlassen.

#### **Beschluss Nr. 25/334/2011**

##### **Änderung des Beschlusses 12/177/2009 zum Umsetzungsplan für die Strausberger Altstadt bis zum Ende der Sanierung 2015**

Die Liste der mit Städtebaufördermitteln zu fördernden privaten Maßnahmen des Beschlusses 12/177/2009 wird durch die Maßnahme **Klosterstraße 14 – Landratsamt** ergänzt.

#### **Beschluss Nr. 25/335/2011**

##### **Prüfung des Austritts aus dem Wasserverband Strausberg-Erkner**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, Möglichkeiten, Vor- und Nachteile des Austritts der Stadt Strausberg aus dem Wasserverband Strausberg-Erkner und der damit verbundenen Rückforderung der von der Stadt Strausberg in den Verband eingebrachten Vermögenswerte zu prüfen. Erste Ergebnisse der Prüfung sind in der SVV am 31.03.2011 vorzulegen.

#### **Beschluss Nr. 25/336/2011**

##### **Inanspruchnahme juristischer Beratung**

Zur Klärung juristischer Probleme im Zusammenhang mit der Erhebung von Altanschießerbeiträgen für Abwasser soll in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Strausberger Wohnungsbau-Gesellschaft mbH ein Rechtsbeistand beauftragt werden.

#### **Beschluss Nr. 25/337/2011**

##### **Strausberg frei von Graffiti-Schmierereien**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg ruft alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Einrichtungen und Vereine auf, sich an der Initiative „Strausberg frei von Graffiti-Schmierereien“ zu beteiligen.

- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den städtischen Gesellschaften, Eigenbetrieben und zuständigen Einrichtungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um städtische Gebäude und im Eigentum städtischer Gesellschaften stehende Gebäude von Graffiti-Schmierereien zu befreien. Die Erfahrungen bei der Gestaltung „Graffiti-freie Altstadt“ und

der erfolgreiche Weg der Strausberger Wohnungsbau-Gesellschaft und einer Reihe weiterer Geschäfte und Einrichtungen sind zu verallgemeinern und breit zur Anwendung zu bringen.

- Für städtische Liegenschaften sind maximal 10 T€ jährlich aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung zu stellen.
- In Gesprächen mit den Einrichtungen des Bundes, des Landes und der Deutschen Bahn AG sowie den privaten Eigentümern sollen diese motiviert werden, sich an der Initiative der Stadt Strausberg für ihre Gebäude und Anlagen zu beteiligen.
- Das Anliegen der Initiative ist öffentlichkeitswirksam vorzustellen (u.a. auf der Homepage der Stadt). Auf die strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist hinzuweisen.
- Für in Auftrag gegebene Graffitiarbeiten können Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Über den Sachstand der Initiative ist jährlich in der Stadtverordnetenversammlung im Dezember zu berichten.

#### **Beschluss Nr. 25/338/2011**

##### **Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks (Heinrich-Dorrenbach-Straße)**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4823, Flur 23, Flurstück 182, Größe 847 m<sup>2</sup>, daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 82 m<sup>2</sup> ist entbehrlich.

Die Stadt Strausberg wird beauftragt, zum Zwecke der Erweiterung des Grundstücks die o.g. Teilfläche zu verkaufen.

## **Bekanntmachungen der Stadt Strausberg**

### **Erörterungsveranstaltung Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. S3/05 „Große Straße Nord/ Buchhorst (Altstadtcenter Strausberg)“**

In der nördlichen Altstadt soll in dem Bereich zwischen Große Straße und Buchhorst ein Einkaufszentrum entwickelt werden. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Planung allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

Dazu findet eine Erörterungsveranstaltung

**am Dienstag, dem 29.03.2011, um 18.00 Uhr**

im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Raum 3.48 (3. Etage) in 15344 Strausberg statt.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich in der Zeit

**vom 28.03 bis zum 01.04.2011**

montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr  
 montags bis donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr  
 und dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr  
 sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03341 - 381322) auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung, Fachgruppe Stadtplanung, Zimmer 3.02, zur Einsicht öffentlich aus.

### **Beschluss des Bebauungsplans Nr. 49/10 „Grünverbindung Artur-Becker-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 49/10 „Grünverbindung Artur-Becker-Straße“ (Geltungsbereich s. Kartenausschnitt) wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in der Sitzung am 03.03.2011 als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Sie haben die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung in der Stadtverwaltung der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Zimmer 3.02, während folgender Sprechzeiten

dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
 donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Strausberg, den 04.03.2011

gez. Elke Stadeler  
 Bürgermeisterin

**Anlage:** Geltungsbereich B-Plan Nr. 49/10 Grünverbindung Artur-Becker-Straße

### **Stadthaushalt bestätigt**

In der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2011 wurde der Haushalt der Stadt Strausberg für 2011 beschlossen. Rechtsgültigkeit erlangt er nach Genehmigung durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg voraussichtlich im April 2011.

### **Radwegebau geht weiter**

Die Stadt Strausberg wird auch in den kommenden Jahren den Ausbau des Radwegenetzes fortführen. Im Jahr 2011 wird mit den Planungen für folgende Straßenabschnitte begonnen:

- Hohensteiner Chaussee im Bereich der alten Feuerwehr
- Hohensteiner Chaussee von Kaufland bis Ortsausgang Richtung Hohenstein
- Hennickendorfer Chaussee vom Bahnübergang bis zum Wohngebiet Neue Mühle

Hierfür werden geeignete und erfahrene Ingenieurbüros gesucht.

### **Immobilienangebote der Stadt Strausberg Baulandflächen**

Sie haben die Möglichkeit, sich über die zum Verkauf stehenden Grundstücke zu informieren. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sie können aber auch bei Interesse schriftlich oder per E-Mail über o.g. Kontakt ein Angebot abgeben. Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:

Die Entscheidung wird jeweils zum 15. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:

- Höhe des Gebotes
- Eingangsdatum des Angebots

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebots frei ist.

#### Jungfernstraße 29/30

Flur 18, Flurstücke 119/120 Größe: 920 m<sup>2</sup>

Lage: Sanierungsgebiet Altstadt

Nutzung: Wohnen

geschlossene Bauweise zweigeschossiger Baukörper

Kaufpreis : 65.000 €

#### Klosterdorfer Chaussee

Flur 3, Flurstück 937 Größe: 515 m<sup>2</sup>, unbebaut

Lage: nördliche Wohnlage

Nutzung: Wohnbebauung in zweiter Reihe.

Kaufpreis: 14.000 €

#### Wesendahler Straße

Flurstück 404 der Flur 2 Größe: 435 m<sup>2</sup>, unbebaut

Lage: Siedlung „Fr.-Schiller-Höhe“

Nutzung: Wohnbebauung

Kaufpreis: 12.000 €

#### Wesendahler Straße

Flurstück 410 der Flur 2 Größe: 523 m<sup>2</sup>, unbebaut

Lage: Siedlung „Fr.-Schiller-Höhe“

Nutzung: Wohnbebauung

Kaufpreis: 12.000 €

#### Hirschfelder Straße 7

Flurstück 406 der Flur 2 Größe: 716 m<sup>2</sup>

bebaut mit Bungalow/Abbruch

Lage: Siedlung „Fr.-Schiller-Höhe“

Nutzung: Wohnbebauung

Kaufpreis: 25.000 €

#### Wesendahler Straße 30

Flurstück 416 und 97 (Teilfläche) der Flur 2

bebaut mit Bungalow/Abbruch Größe: ca. 500 m<sup>2</sup>

Lage: Siedlung „Fr.-Schiller-Höhe“

Nutzung: Wohnbebauung

Kaufpreis: 35.000 €

#### Grundstücke im Gewerbepark Strausberg-Nord

Lage: Strausberg Nord

Nutzungen: Dienstleistung, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Bauhandel, innovatives Gewerbe.

Grundstücksgröße:

Die Stadt Strausberg stellt frei gestaltbare Gewerbegrundstücke für Gewerbebeansiedlung bereit.

Kaufpreis:

Der Preis für ein voll erschlossenes Grundstück beträgt 20,00 €/m<sup>2</sup>

Abschläge vom Kaufpreis von ca.4 €/m<sup>2</sup> sind möglich.

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Frau Julia Schnabel,

Tel. (03341) 38 11 50

Fax (033441) 38 14 44

E-Mail: julia.schnabel@stadt-strausberg.de

Die Angebote sind einzureichen bei der Stadtverwaltung Strausberg

Bürgermeister

Hegermühlenstraße 58

15344 Strausberg

### Zivildienstleistender gesucht

Die Stadtverwaltung Strausberg sucht vom 01.04.2011 bis 30.09.2011 einen Zivildienstleistenden im Bereich Umweltschutz. Der Tätigkeitsbereich dieser Zivildienststelle findet im Außendienst statt. Die Schwerpunkte dieser Stelle sind u.a.

- die Unterstützung bei der Säuberung öffentlicher Grünflächen, Spielplätze und Liegewiesen
- die Reparatur von Stegen an öffentlichen Badestellen
- Kontrolle der Seeufer Straussee, Bötzeesee, Fängersee und Herrensee
- Kontrolle der Baumnummerierung
- Unterstützung bei Aufforstungsmaßnahmen, Abfallbeseitigung aus innerstädtischen Waldflächen
- Pflanzungen von Gehölzen auf Kleinfächen im Stadtgebiet.

Bewerbungen sind bis zum 25.03.2011 zu richten an die Stadtverwaltung Strausberg

Die Bürgermeisterin

Hegermühlenstraße 58

15344 Strausberg

### Beschaffung von Schulbüchern

Für das Schuljahr 2011/12 werden zur Beschaffung von Lernmitteln für Schüler an Strausberger Schulen ca. 45.000 Euro aus dem städtischen Haushalt bereitgestellt. Zu den Lernmitteln gehören Schulbücher und sonstige Druckwerke, die zur Erreichung der Lernziele benötigt werden, wie Wörterbücher, Tafelwerke und Arbeitshefte. Schülerinnen und Schüler werden Lernmittel leihweise zum befristeten Gebrauch überlassen. Von der Leihe ausgenommen sind Lernmittel, die nur einmal verwendbar sind wie Arbeitshefte, Arbeitsblätter und Aufgabensammlungen. Diese Lernmittel müssen von den Eltern selbst beschafft werden. Die Konferenz der Lehrkräfte wählt unter Berücksichtigung der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze die Lernmittel aus und entscheidet, welche Exemplare von den Eltern im Rahmen des Eigenanteils gekauft werden sollen. Der Verkauf der Schulbücher erfolgt auf der Grundlage des Buchpreisbindungsgesetzes. Somit entfällt ein Preiswettbewerb und die Stadt kann Verträge über die Lieferung von Schulbüchern unter Berücksichtigung der ortsnahen buchhändlerischen Serviceleistungen freihändig schließen.

### Alles was Recht ist in Strausberg - Teil 13

#### Überall qualmt es !!!

Das schöne Wetter lockt die Grundstücks- und Gartenbesitzer wieder ins Freie und animiert sie, die ersten Gartenarbeiten zu beginnen. Das Abharken der Rasenflächen gehört meist zu den ersten Aufgaben und wohin dann mit

dem Laub vom vorigen Jahr ? Hier möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass

- das Verbrennen von Laub, Rasenschnitt, frisch geschnittenem Holz usw. nicht gestattet ist.
- Es darf nur naturbelassenes trockenes Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von stark wasserhaltigen Grünabfällen oder behandeltem Holz ist somit verboten, ebenso das Verbrennen anderer Abfälle.
- Die Größe des Feuers beschränkt sich auf 1 m<sup>3</sup>.
- Eine zuverlässige Aufsichtsperson muss vorhanden sein, die bei aufkommendem Wind das Feuer sofort löscht.
- Es ist ein ausreichender Abstand zu den nächstliegenden Gebäuden einzuhalten.

Weiterhin ist zu beachten, dass brandschutz- und waldbrandschutzrechtliche Regelungen von den aufgezeigten Verbrennungsmöglichkeiten unberührt bleiben. Hier sind besonders die Abstände zum Wald sowie die Waldbrandwarnstufen zu beachten.

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden verstärkte Kontrollen durchführen und bei Verstößen Verwarn- oder Bußgelder aussprechen.

## Alles was Recht ist in Strausberg - Teil 14

### Richtig Parken- ohne Knöllchen

#### Parken auf Gehwegen

Das Parken auf Gehwegen ist nur durch das Verkehrszeichen 315 oder Parkflächenmarkierungen erlaubt. Auch das teilweise Parken auf dem Gehweg ist verboten. **Die Vorschrift betrifft auch das Parken von Krafträdern.**

Das Zeichen 315 ordnet an, wie parkende Fahrzeuge aufzustellen sind und **untersagt gleichzeitig das Fahrbahnparken.**

- Das Zeichen erlaubt Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t das Parken (§ 12 Abs. 2) auf Gehwegen.
- Im Zeichen wird bildlich angeordnet, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind.
- Durch ein Zusatzschild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner, Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden. Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind. Das Zusatzschild (nur mit Parkschein) kennzeichnet den Geltungsbereich von Parkscheinautomaten.
- Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen in die entgegen gesetzte Richtung weisenden Pfeil gekennzeichnet werden.

Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierfür nur der rechte Gehweg zu benutzen, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg.

Auch wenn der Gehweg zugleich als Grundstückseinfahrt genutzt wird, ist das Parken auf diesem Teil nicht gestattet.

### Parkplätze für Schwerbehinderte

Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden kann das Parken an bestimmten Stellen über die allgemeinen Verkehrsregeln hinaus gestattet werden. Auf Grund des Schwerbehindertenausweises, der keine Berechtigung zum Parken darstellt, kann an das Straßenverkehrsamt der Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Nach Prüfung der Voraussetzungen wird dann ein Parkausweis ausgestellt und nur dieser ist die Berechtigung, abweichend von den Parkvorschriften zu parken und die Parkplätze für Schwerbehinderte zu nutzen.

Die Parkausweise sind nicht fahrzeugbezogen, so dass sich Behinderte durch verschiedene Fahrzeuge befördern lassen können. Wird die Ausnahmegenehmigung genutzt, darf die Fahrt nicht nur im Interesse des Behinderten sein, sondern sie muss seiner Beförderung dienen.

Parkplätze für Schwerbehinderte dienen dazu, dass Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert oder blind sind, kurze Wege zu den Orten, die sie aufsuchen möchten, zurücklegen müssen. Behinderte benötigen zum Ein- und Aussteigen mehr Platz (Rollstuhl, Hublift), so dass diese Parkplätze wesentlich breiter sind, als Parkplätze für Nichtbehinderte. Die Ausschilderung erfolgt durch Verkehrszeichen, die entweder die Parkplätze rechts und links begrenzen oder in der Mitte der Parkflächen aufgestellt werden. Oftmals befindet sich unter dem Rollstuhlfahrersymbol auch ein Zusatzzeichen, das die Anzahl der Behindertenparkplätze anzeigt.

### Parken an einer engen Stelle

Als eng gilt eine Straßenstelle, wenn der zur Durchfahrt freibleibende Raum nicht **mindestens 3 m** beträgt. Bleiben neben einem geparkten Fahrzeug weniger als 3 m frei, darf an dieser Stelle weder gehalten noch geparkt werden. Ist die Fahrbahn, auch ohne dass Fahrzeuge parken, weniger als 3 m breit, verbietet sich das Parken auch ohne zusätzliche Beschilderung.





